Kooperationsvereinbarung

zwischen den Hochschulen

Universität Stuttgart
vertreten durch den Rektor
Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart

und

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
vertreten durch den Rektor
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg

und

Universität Hohenheim
vertreten durch den Rektor
Schloss Hohenheim 1, 70599 Stuttgart

und

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
vertreten durch die Rektorin oder den Rektor
Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart

und

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
vertreten durch den Rektor
Urbanstr. 25, 70182 Stuttgart

nachfolgend einzeln als „Partnerin" und gemeinsam als „Partnerinnen" bezeichnet

zur Errichtung der Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg

Präambel

Die Rektorate der Partnerinnen haben nach Anhörung der Senate und der Hochschulräte gemäß § 6 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) die Errichtung der Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg (PSE) erstmalig in der Kooperationsvereinbarung vom 12. Dezember 2017 beschlossen. Mit dieser Neufassung der Kooperationsvereinbarung wird die Überführung der PSE in den Regelbetrieb mit Wirkung zum 1. April 2024 geregelt. Die Rektorate der Partnerinnen haben die folgende Neufassung der Kooperationsvereinbarung beschlossen. Basis für diese Überführung in den Regelbetrieb und damit auch für die künftige Gestaltung der gemeinsamen Lehrkräftebildung, sind die konkreten Empfehlungen der Steuerungsgruppe „PSE Regelbetrieb", die auf Grundlage vorliegender Gutachten und Evaluationsberichte erarbeitet wurden (Anhang zu § 18 Absatz 6 der Kooperationsvereinbarung).

§ 1 Errichtung der Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg (PSE), Rechtsstatus

(1) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehrkräftebildung haben die Partnerinnen – unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung – die „Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg (PSE)" als eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Partnerinnen im Sinne von § 6 Absatz 4 LHG errichtet.

(2) Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Partnerinnen, insbesondere auch auf der Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.

(3) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gibt für die Zusammenarbeit einen Rahmen vor. Soweit erforderlich, werden Einzelheiten projektbezogen schriftlich vereinbart.

§ 2 Aufgaben der PSE

(1) Vorrangige Aufgabe der „Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg (PSE)" ist die Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften durch eine enge Verzahnung der Stärken der Partnerinnen unter dem Dach einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung. Die PSE fungiert dabei als Dach für die gemeinsamen Aufgaben und Projekte der Partnerinnen sowohl im Sinne einer operativen Koordinationsstelle als auch als Ort der gemeinsamen, strategischen Ideenentwicklung, des wissenschaftlichen Austausches und der Impulsgebung für die Weiterentwicklung in der Lehrkräftebildung. Weitere Aufgabe der PSE ist die gemeinsame Konzipierung und Umsetzung von Studienangeboten in der Lehrkräftebildung. Dies umfasst auch die wechselseitige Unterstützung hinsichtlich der Akkreditierungsverfahren für Lehramtsstudiengänge. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die studiengangsbezogenen Satzungen verbleiben bei den im LHG festgelegten Organen und Gremien.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die PSE eng mit den für die Lehrkräftebildung zuständigen Gremien und Einrichtungen der Partnerinnen zusammen.

§ 3 Organe und Gremien der PSE

Die PSE hat folgende Organe und Gremien:

1. Direktorium (§ 4),
2. Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren (§ 5),
3. Fach-Teams (§ 6),
4. Teamleitungs-Konferenz (§ 7),
5. Beirat (§ 8),
6. Geschäftsstelle (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Direktoriums

(1) Die PSE wird durch das Direktorium geleitet. Diesem gehören an:

1. je ein Mitglied der Rektorate der Universität Stuttgart, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, der Universität Hohenheim, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart,
2. ein Mitglied aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren der Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor und
3. ein Mitglied aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren der Lehramtsstudiengänge der Universität Stuttgart als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden, einschließlich einer Vertretung für den Verhinderungsfall, jeweils von den Rektoraten der Partnerinnen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder des Direktoriums nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 werden, einschließlich einer Vertretung für den Verhinderungsfall, jeweils durch die Rektorate der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei Bedarf kann das Direktorium weitere Gäste beratend hinzuziehen. Das Direktorium kann beratende Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsführung der PSE-Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Direktoriums teil.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums stimmen die strategischen Entscheidungen für die Weiterentwicklung der PSE ab. Das Direktorium trifft außerdem Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kooperation. Der vorherigen Zustimmung des Direktoriums bedürfen insbesondere die Übernahme wesentlicher weiterer Aufgaben und die Einstellung bisheriger Aufgaben der PSE. Das Direktorium beschließt eine Geschäftsordnung für die PSE.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren

Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sind neben den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Kooperationsvereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Sie sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Organisation und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
2. die Umsetzung und das Monitoring der im Direktorium gefassten Beschlüsse,
3. die Berichte an die Rektorate,
4. die Vertretung der PSE nach innen und nach außen,
5. die strategische Weiterentwicklung der PSE,
6. die Einwerbung von Drittmitteln,

7. die Einberufung von und der Vorsitz im Rahmen von Sitzungen der Teamleitungs-Konferenz (§ 7).

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Fach-Teams

(1) Für jedes Lehramtsfach wird ein Fach-Team, bestehend aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Großen Fakultätsräte der fachlich zuständigen Fakultäten. Mitglieder der Fach-Teams sind:

1. jeweils mindestens eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Partnerin (Studiendekan oder Studiendekanin oder deren Vertretung oder eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor), die das jeweilige Fach verantwortet als Leitung der Fach-Teams. Die künstlerischen Hochschulen sind von dieser Regelung ausgenommen, sie bilden ein eigenes Fach-Team Kunst.
2. zwei Studierende (eine oder einer pro Partnerin), die in einem Lehramtsstudiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben sind.

Zusätzlich können höchstens zwei akademische Mitarbeiterinnen oder zwei akademische Mitarbeiter bestellt werden. Als Gäste können Mitglieder der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) an den Sitzungen der Fach-Teams teilnehmen. Die Leitung der Fach-Teams übernehmen die professoralen Mitglieder im jährlichen Wechsel. Bei Unstimmigkeit entscheidet das Direktorium. Die Arbeit der Fach-Teams wird durch fachlich zuständige PSE-Referentinnen und Referenten in enger Abstimmung mit der Leitung der Fach-Teams betreut und unterstützt. Die PSE-Referentinnen und PSE-Referenten nehmen an den Fach-Team-Sitzungen teil.

(2) Die Fach-Teams sind insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Ausgestaltung der Kooperation in den Lehramtsfächern der Partnerinnen,
2. die Planung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Module,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die wechselseitige Öffnung und Anerkennung bestehender Lehrveranstaltungen und Module,
4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Übernahme entsprechender Veranstaltungsformate in die jeweiligen Campus-Management-Systeme,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für hochschulübergreifende Veranstaltungsformate zu Querschnittsthemen,
6. die Zusammenarbeit zwischen den Studienkommissionen und den Fach-Teams,
7. die Berichterstattung an die jeweiligen Studienkommissionen der beteiligten Fakultäten bzw. an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg an den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss,
8. die Berichterstattung an das Direktorium und die Geschäftsstelle.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Lehrangebot verbleiben bei den im LHG festgelegten Organen und Gremien.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Teamleitungs-Konferenz

(1) Der Teamleitungs-Konferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter der Fach-Teams (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1),
2. die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) entsandt wird.

(2) Die Teamleitungs-Konferenz hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung zwischen den Fächern und mit dem Direktorium.
2. Entwicklung und Etablierung hochschulübergreifender Veranstaltungsformate zu Querschnittsthemen.
3. Unterstützung der Fach-Teams bei der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge, insbesondere bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Überarbeitung der Studienordnungen, aber auch bei der Verknüpfung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

(3) Die Teamleitungs-Konferenz wird nach Bedarf einberufen. Die Geschäftsstelle koordiniert die Treffen. Die PSE-Geschäftsführung nimmt an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

(1) Die PSE wird in wissenschaftlichen Angelegenheiten durch einen externen Beirat beraten und unterstützt.

(2) Dem Beirat gehören höchstens acht wissenschaftliche Expertinnen und Experten für die Lehrkräftebildung, Vertreterinnen und Vertreter der für die Lehrkräftebildung verantwortlichen Ministerien und Schulverwaltungen, Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraxis und die Leitungen der kooperierenden Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) an. Die Mitglieder des Beirats werden über die Rektorate und per Senatsbeschlüsse der Partnerinnen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Der aktuelle Beirat wird mit Ablauf der Kooperationsvereinbarung vom 17. Dezember 2017 aufgelöst. Die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren können beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat kann unabhängig von der Anwesenheit der beratenden Mitglieder tagen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte der PSE erfolgt durch die Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird und die an der Universität Stuttgart und der Pädagogische Hochschule Ludwigsburg angesiedelt ist. Sie ist dem Direktorium gegenüber verantwortlich. Die PSE-Referentinnen und PSE-Referenten werden der Geschäftsstelle zugeordnet. Für welchen Fachbereich die PSE-Referentinnen und PSE-Referenten jeweils zuständig sind, bestimmt das Direktorium.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Abwicklung der laufenden Geschäfte der PSE und die Unterstützung der Arbeit der Gremien und Organe der PSE,
2. die Berichterstattung an das Direktorium,
3. die Koordination gemeinsamer Lehrangebote und deren Implementierung in den jeweiligen Campus-Management-Systemen,
4. die Konzeptentwicklung für Förderanträge,
5. die Initiative für Forschungsprojekte,
6. die Organisation von Workshops und anderen Veranstaltungen der PSE,
7. die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation der Angebote der innovativen Lehr-Lern-Konzepte der PSE
8. die Weiterentwicklung der PSE gemeinsam mit dem Direktorium,
9. die Beratung für Kooperationsstudierende im gymnasialen Lehramt und Lehramt Sekundarstufe I,
10. die Unterstützung der Partnerinnen bei der Optimierung der Lehrorganisation und der Qualitätssicherung des gymnasialen Lehramtsstudiums und des Lehramts Sekundarstufe I.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der PSE.

§ 10 Zusammenarbeit in der Lehre

(1) Sofern es im jeweiligen Studiengang organisatorisch möglich ist, wird ein halbtägiges Mobilitätsfenster für den Besuch von Lehrveranstaltungen festgelegt.

(2) Die PSE-Studierenden der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nehmen wechselseitig an der jeweils anderen Hochschule an verpflichtenden Lehrveranstaltungen teil. Hierbei sind jeweils sowohl in der Fachwissenschaft als auch in der Fachdidaktik mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von je 3 ECTS im Bachelor- und Masterstudium auszubringen (insgesamt 12 ECTS). Diese Lehrveranstaltungen sollen so früh wie möglich im Studium stattfinden. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen. Die Studierenden der künstlerischen Hochschulen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Vertragspartnerinnen streben an, dass eine wechselseitige Prüfungsberechtigung für Lehrende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Universität Stuttgart in den einschlägigen Prüfungsordnungen in geeigneter Weise verankert wird.

(4) Die Vertragspartnerinnen streben an, dass auf dem Gebiet der Kapazitätsberechnung eine Zusammenarbeit stattfindet. Außerdem wird im Hinblick auf eine Änderung des LHG geprüft, inwieweit eine gegenseitige Einschreibung rechtlich zulässig wäre.

§ 11 Vorbestehendes geistiges Eigentum

(1) Jede Partnerin bleibt Inhaberin ihres zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bestehenden geistigen Eigentums sowie der von ihr vor Beginn dieser Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte (Altrechte).

(2) Jede Partnerin gewährt den jeweils anderen an den auf diese Zusammenarbeit bezogenen Altrechten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich ist und soweit sie hierüber frei verfügen kann.

(3) Jede Partnerin erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit hinsichtlich der von den anderen Partnerinnen erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.

§ 12 Rechte an Ergebnissen

(1) Ergebnisse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind sämtliche geschützten und nicht geschützten Kenntnisse und Informationen der Partnerinnen (u.a. Erfindungen einschließlich daraus resultierender Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software, Know-how, sonstige Rechte).

(2) Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit in der PSE entstehen und an denen ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Partnerin beteiligt sind, gehören dieser Partnerin. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Partnerinnen am Zustandekommen von Ergebnissen beteiligt, gehören die Ergebnisse diesen Partnerinnen gemeinsam. Die Anteile bestimmen sich nach der Bedeutung der Arbeitsbeiträge der jeweiligen Partnerinnen zum Ergebnis und werden von ihnen einvernehmlich festgelegt. Bei Erfindungen werden sich die Partnerinnen über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partnerinnen im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB.

(3) Die Partnerinnen werden sich über gemeldete Erfindungen unverzüglich gegenseitig informieren und das weitere Verfahren so rechtzeitig abstimmen, dass die Fristen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) eingehalten werden können.

(4) Die administrative Betreuung der gemeinsamen Erfindungen erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

(5) Die Partnerinnen stimmen sich über die Patentierungs- und Verwertungsstrategie ab.

(6) Beabsichtigt eine der Partnerinnen, ihr Schutzrecht oder ihren gem. § 12 Absatz 2 ihr zustehenden Schutzrechtanteil nicht anzumelden oder diesen aufzugeben, wird sie dieses Schutzrecht oder diesen Anteil den anderen Partnerinnen zu marktüblichen Bedingungen zur Übernahme anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partnerinnen im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partnerinnen. In jedem Fall behält die übertragende Partnerin ein einfaches Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.

(7) Die Partnerinnen räumen einander an ihren im Rahmen der Zusammenarbeit entstanden Ergebnissen für Zwecke und Dauer der Kooperation ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht gilt nur im Rahmen der akademischen Forschung und Lehre der Partnerinnen. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung von Ergebnissen der jeweils anderen Partnerinnen bedarf deren vorheriger Zustimmung. Soweit eine

Einräumung von Nutzungsrechten notwendig ist, um der Partnerin die Nutzung der eigenen Ergebnisse zu ermöglichen, erfolgt dies zu marktüblichen Bedingungen. Die Regelungen des § 11 Absatz 3 gelten entsprechend. Bei kommerzieller Nutzung erfolgt die Einräumung ebenfalls zu marktüblichen Bedingungen.

(8) Erfordert die Verwertung der Ergebnisse ein Nutzungsrecht an Altrechten oder Schutzrechten, die außerhalb der Zusammenarbeit in der PSE entstanden sind gem. § 11 Absatz 1, gewährt die Partnerin den anderen Partnerinnen hieran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen, soweit dem keine rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Die Partnerinnen schließen hierüber eine gesonderte Vereinbarung.

§ 13 Corporate Design

Die Partnerinnen werden das bisher für die PSE geführte Logo zur Darstellung der PSE in der Weise nutzen, dass dieses in kleinerer Abbildung zusammen mit den Kennzeichen der Partnerinnen verwendet wird und die Bezeichnung „Professional School of Education Stuttgart-Ludwigsburg" (PSE) führt.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Jede Partnerin wird die Angelegenheiten der anderen Partnerin, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich behandeln. Die Partnerinnen werden ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen oder Gegenstände

1. allgemein bekannt sind,
2. ohne Verschulden der empfangenden Partnerin allgemein bekannt werden,
3. rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
4. bei der empfangenden Partnerin bereits vorhanden sind,
5. von der empfangenden Partnerin unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden, oder
6. aufgrund Gesetzes, behördlicher oder richterlicher Anordnung zu offenbaren sind. In diesem Fall informieren sich die Partnerinnen umgehend und arbeiten zum Schutz der Informationen zusammen, soweit ihnen dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

§ 15 Haftung

(1) Jede Partnerin trägt die Schäden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung bei ihr entstehen, selbst, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der anderen Partnerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung für indirekte Schäden und für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn- oder Reputationsverlust, ist ausgeschlossen. Bei Personenschäden, Verletzung von Kardinalspflichten (d.h. wesentlichen Vertragspflichten), vertragstypisch vorhersehbaren Schäden und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens haften die Partnerinnen im Innenverhältnis nur entsprechend ihres Verschuldensanteils. Sofern die von Dritten geltend gemachten Ansprüche nicht eindeutig einer Partnerin zugeordnet werden können, haften die Partnerinnen jeweils zu gleichen Teilen. Gegenüber Dritten haftet die jeweilige Partnerin, in deren personellen oder räumlichen Bereich der Schaden zweifelsfrei verursacht worden ist und der der Schaden zuzurechnen ist. Die Partnerinnen stellen sich insoweit gegenseitig von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Partnerinnen übernehmen keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeitenden Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar oder frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einer Partnerin jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird sie die anderen Partnerinnen darüber unterrichten.

(4) Die Partnerinnen werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partnerinnen haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen des § 14 bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Zur Erreichung der Ziele ihrer Kooperation arbeiten die Partnerinnen auch mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.

(2) Eine Beteiligung an der Kooperation steht anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen offen. Eine solche Erweiterung bedarf der vorherigen Zustimmung der Partnerinnen sowie einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

(3) Es wird eine enge Zusammenarbeit der PSE mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) angestrebt. Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) beteiligen sich an der praxisorientierten Fachdidaktik auf dem Wege von Lehraufträgen. Hierfür steht ein vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegter verbindlicher Umfang an Deputaten für das gymnasiale Lehramt zur Verfügung.

§ 17 Beginn, Dauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partnerinnen mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 12. Dezember 2017 aufgehoben, ihre Bestimmungen sind nicht mehr anwendbar. Gleichzeitig wird der Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojekts LEHRERBILDUNG PLUS vom 04.05.2016 aufgehoben.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partnerin durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Semesters (31. März/30. September) gekündigt werden. Scheidet eine Partnerin aus dieser Vereinbarung aus,

1. beschränken sich ihre Rechte auf Ergebnisse, die vor ihrem Ausscheiden aus dieser Vereinbarung erzielt worden sind, sowie auf Schutzrechte, die vorher angemeldet wurden;

2. bleiben die den anderen Partnerinnen durch die vorliegende Vereinbarung eingeräumten Nutzungs- und Benutzungsrechte an den auf diese Zusammenarbeit bezogenen Altrechten (§ 11) und Ergebnissen (§ 12) der ausscheidenden Partnerin unberührt;

3. gelten die Regelungen dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit (§ 14), Haftung (§ 15) sowie über Verschiedenes (§ 18) sowohl für den ausscheidenden als auch die übrigen Partnerinnen über das Vereinbarungsende mit der ausscheidenden Partnerin hinaus und enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regelungen ohne die Kündigung enden würden.

§ 18 Verschiedenes

(1) Regelungen in früheren Kooperationsverträgen, durch die Stimmrechte an fakultätsübergreifende Kommissionen übertragen wurden, werden hiermit aufgehoben.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Partnerinnen, die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Lücken dieser Vereinbarung.

(3) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(4) Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partnerinnen gütlich beizulegen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart und es gilt deutsches Recht.

(5) Durch diese Vereinbarung soll keine Außengesellschaft bürgerlichen Rechts begründet werden. Die Partnerinnen nehmen nicht gemeinsam am Rechtsverkehr (nach außen) teil und begründen gegenüber Dritten keine gemeinsamen Rechte und Pflichten. Keine Partnerin ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung einer anderen Partnerin berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für diese abzugeben, rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen oder Verpflichtungen zu übernehmen.

(6) Der Anhang „Empfehlungspapier der Steuerungsgruppe PSE-Regelbetrieb zur Weiterentwicklung der Professional School of Education Stuttgart - Ludwigsburg und damit verbunden der Lehrkräfteausbildung an der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Universität Stuttgart, den 05.06.2024

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Für die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, den 07.06.2024

Prof. Dr. phil. Jörg-U. Keßler
Rektor

Für die Universität Hohenheim, den 10.09.2024

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor

Für die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, den 24.07.2024

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Prof. Dr. Prof. h.c. mult. Eva-Maria Seng
Rektorin

Für die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, den



Axel Köhler
Rektor

Erklärung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium):

Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) Stuttgart und Esslingen, haben von der vorliegenden Vereinbarung Kenntnis genommen und sind bereit, sich als assoziierte Partnerinnen an der Arbeit der PSE zu beteiligen,

Für das Seminar Esslingen, den 5.6.2024

G. Richter.

Gerda Richter
Direktorin

Für das Seminar Stuttgart, den 3.6.2024

K. Winkler

Karin Winkler
Direktorin

Anhang zu § 18 Absatz 6 der Kooperationsvereinbarung:

Notabene: die Kooperationsvereinbarung nimmt Bezug auf das nachfolgende Empfehlungspapier, welches von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe am 18.12.2023 in seiner vorliegenden Form bestätigt wurde. Während des Ausarbeitungsprozesses der Kooperationsvereinbarung ergab sich die Notwendigkeit von Anpassungen, welche die inhaltlichen Unterschiede zwischen den beiden Dokumenten erklären.

Empfehlungspapier der Steuerungsgruppe PSE-Regelbetrieb zur Weiterentwicklung der Professional School of Education Stuttgart - Ludwigsburg und damit verbunden der Lehrkräfteausbildung an der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Zielsetzung und Arbeitsauftrag der Steuerungsgruppe

Zentrale Zielsetzung ist es, die in den externen Gutachten und im Evaluationsbericht aufgezeigten Defizite in der Lehrkräftebildung der Partnerhochschulen mit der Überführung der PSE in den Regelbetrieb, d.h. spätestens zum Wintersemester 2024/25, zu beheben. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Berichte hat die Steuerungsgruppe konkrete Maßnahmen für die Überführung der PSE in den Regelbetrieb und damit auch für die künftige Gestaltung der gemeinsamen Lehrkräftebildung erarbeitet, die nun den Rektoraten der beteiligten Hochschulen als Basis für eine neue Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Die Empfehlungen beziehen sich auf die folgenden drei Handlungsfelder und werden nachstehend erläutert:

1. Strukturen und Prozesse der PSE
2. Hochschulübergreifende curriculare Inhalte und Strukturen
3. Hochschulübergreifende administrative Prozesse und IT-Strukturen

Als Zieltermin für die neue Kooperationsvereinbarung wird der 01. April 2024 angestrebt.

1. Strukturen und Prozesse der PSE

1.1 Zuschnitt und Aufgaben der Organe der PSE

1.1.1 PSE-Direktorium

Der PSE-Vorstand wird ersetzt durch das PSE-Direktorium mit zwei geschäftsführenden Direktor:innen.
Der § 4 der gültigen Kooperationsvereinbarung kann übernommen werden, mit Ausnahme von § 4 (1) a) und b) sowie § 4 (4): Dem Direktorium gehört, gemäß seines/ihres Amtes, je ein/eine Vertreter/in der Rektorate der Universität Stuttgart, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, der Universität Hohenheim, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart an (§ 4 (1) a) und b) zusammenführen).

Die geschäftsführenden Direktor:innen sollen nicht aus der Mitte der PSE-Direktoriums-Mitglieder gewählt werden dürfen. Stattdessen sollen die Rektorate aus dem Kreis der professoralen Lehramtsverantwortlichen der PH Ludwigsburg und der Uni Stuttgart jeweils eine/n Direktor/in bestimmen. Diese werden dann als geschäftsführende Direktor:innen in den Kreis des Direktoriums (mit) aufgenommen (§ 4 (4)).

Verankerung der Kernaufgaben der geschäftsführenden Direktor:innen in der Kooperationsvereinbarung:

- Organisation und Leitung der Sitzungen des Direktoriums

- Verantwortung für die Umsetzung und das Monitoring der im Direktorium gefassten Beschlüsse
- Berichte an die Rektorate
- Vertretung der PSE nach innen und außen
- Strategische Weiterentwicklung der PSE
- (Inhaltliche) Verantwortung für das Einwerben von Drittmitteln
- Einberufung von Sitzungen der Teamleiter-Konferenz nach Bedarf (siehe 1.3 Teamleiter-Konferenz)

1.1.2 Fach-Teams (neu)

Den Fach-Teams obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Ausgestaltung der Kooperation in den Lehramtsfächern der Partnerhochschulen. Hierzu zählen insbesondere die Planung gemeinsamer Lehrveranstaltungen/Module sowie die wechselseitige Öffnung und Anerkennung möglichst vieler existierender Lehrveranstaltungen/Module. Dabei liegt der Schwerpunkt der Vermittlung von fachdidaktischen Inhalten in der Regel bei der PH Ludwigsburg, sofern nicht eigene fachdidaktische Professuren im Fach vorhanden sind (z.B. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst), während die jeweiligen Partnerhochschulen vorwiegend fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anbieten.

- Absprachen erfolgen in enger Abstimmung mit den Studiengangs-, Modul- bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen der identifizierten Lehrveranstaltungen/Module.
- Die PSE-Referent:innen gewährleisten die Übernahme der zusätzlichen Angebote in die jeweiligen Campus-Management-Systeme und eine gute Sichtbarkeit in den jeweiligen Vorlesungsverzeichnissen der Partner.
- Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Lehrangebot verbleiben bei den im LHG dafür festgeschriebenen Gremien.
- Die Fach-Teams berichten den Studienkommissionen der beteiligten Fakultäten (an der PH dem Studien- und Prüfungsausschuss Sek.I), der PSE-Geschäftsstelle und dem PSE-Direktorium. Gemeinsame Sitzungen der Fach-Teams mit den Studienkommissionen sind möglich.
- Die Studienkommissionen informieren die Fach-Teams via PSE-Referent:innen über beabsichtigte Änderungen von Modulen, die in den Lehramtsstudiengängen Anwendung finden und geben ihnen (Fach-Teams) Gelegenheit zur Stellungnahme. Die PSE-Referent:innen sorgen dafür, dass die Stellungnahme der Fach-Teams erfolgt und spielen diese wieder zurück an die Studienkommissionen.

Die Fach-Teams werden bei der Ausübung ihrer Aufgaben und der Kommunikation der Ergebnisse etc. von den PSE-Referent:innen (PSE-Geschäftsstelle) unterstützt.

Besetzung:
Vier bis maximal acht Personen: mindestens zwei professorale Mitglieder (obligatorisch); an der Universität Stuttgart im besten Fall die verantwortlichen Studiendekan:innen, an der PH Ludwigsburg auch professorale Verterter:innen der Studiendekan:innen (in Ausnahmefällen können im Benehmen mit der Fakultät nicht-professorale Vertreter:innen benannt werden[1]), zwei weitere Vertreter:innen des wissenschaftlichen Dienstes (optional), zwei Stu-

[1] betrifft zum Beispiel Fakultät 9 der Universität Stuttgart

dierende der betreffenden Fächer (Entsendung aus Studienkommissionen). Bei Bedarf können weitere Gäste, insbesondere Vertreter*innen der SAFL, geladen werden. Die Leitung übernehmen die professoralen Mitglieder im jährlichen Wechsel.

1.1.3 Teamleiter-Konferenz (ersetzt den Erweiterten PSE-Vorstand).

Besetzung:
Die Teamleiter-Konferenz wird aus den Leiter:innen der Fach-Teams und den geschäftsführenden PSE-Direktor:innen sowie einer Vertretung der SAFL gebildet.

Aufgaben:

- Abstimmungen zwischen den Fächern und mit dem PSE-Direktorium, z.B. in Bezug auf Anforderungen für Leistungsnachweise usw.
- Entwicklung und Etablierung hochschulübergreifender Veranstaltungsformate zu Querschnittsthemen
- Unterstützung der Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge, v.a. der Studienordnungen, aber auch hinsichtlich der Verknüpfung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Die geschäftsführenden Direktor:innen berufen Sitzungen der Teamleiter-Konferenz nach Bedarf ein.
Die PSE-Geschäftsstelle koordiniert die Treffen der Teamleiter-Konferenz.

1.1.4 PSE-Beirat

Die Ernennung der PSE-Beirats-Mitglieder soll über die Rektorate und per Senatsbeschlüsse der beteiligten Hochschulen (Universität Stuttgart, PH Ludwigsburg, Universität Hohenheim, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Akademie der Bildenden Künste) vorgenommen werden. Der PSE-Beirat wird mit der neuen Kooperationsvereinbarung neu zusammengesetzt. Der alte Beirat wird mit Ablauf der noch gültigen KoopV aufgelöst.
Maximalbesetzung: 8 Personen

1.1.5 PSE - Geschäftsstelle

Der § 7 der noch gültigen KoopV kann übernommen werden und durch drei Aufgaben ergänzt werden: noch gültige KoopV § 5, 3 b) Konzeptentwicklung für Förderanträge und c) Initiativen für Forschungsprojekte (urspr. Aufgaben des Erw. PSE-Vorstandes) und d) Öffentlichkeitsarbeit.

1.2 Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Die Staatlichen Seminare für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL) werden als assoziierte Partner in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen:
„Die Staatlichen Seminare für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL) beteiligen sich an der praxisorientierten Fachdidaktik in einem bedarfsgerechten Umfang auf dem Wege von Lehraufträgen."
Die SAFL entsenden eine Vertretung in die PSE-Teamleiter-Konferenzen.

1.3 Prüfungsberechtigungen

Die wechselseitige Prüfungsberechtigung für Lehrende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Universität Stuttgart in gemeinsam ausgebrachten Lehrveranstaltungen soll in der Kooperationsvereinbarung verankert werden. Damit einher geht auch die

wechselseitige Prüfungsberechtigung für Abschlussarbeiten mit dem Ziel gemischter Prüferteams (Erstprüfer + Mitprüfer) von Uni Stuttgart und PH Ludwigsburg.

1.4 Hochschulstatistik

Eigener Passus in der Kooperationsvereinbarung zum gegenseitigen Datenaustausch (TN-Zahlen der wechselseitig geöffneten LV, Abschlussarbeiten etc.) für ein jährliches Monitoring.
Darüber hinaus verpflichten sich die beteiligten Hochschulen zum Datenaustausch und zur wechselseitigen Unterstützung hinsichtlich der Akkreditierungsverfahren für Lehramtsstudiengänge.

1.5 Weitere Empfehlungen

1.5.1 Neukonzeption der Makrostruktur für Lehramtsstudiengänge (Zuständigkeit: Studienkommission Lehramt)

Für die konkrete Umsetzung der gemeinsamen Pflichtmodule der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Fachwissenschaft- und Fachdidaktik der Bachelor- und Masterstudiengänge bedarf es einer Neukonzeption der Makrostruktur der Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Studienkommission Lehramt wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg einzusetzen, um die neue Makrostruktur zeitnah zu entwickeln und über den üblichen Gremienweg zu beschließen. Da die neue Makrostruktur die Basis für die neuen Studien- und Prüfungsordnungen in den Teilfächern bildet, sollte diese spätestens im Oktober 2024 vorliegen.

1.5.2 Einrichtung einer Kultusgruppe zur Identifikationsstiftung (Zuständigkeit: PSE-Direktorium)

Zur Verbesserung der Identifikation und Vernetzung sowohl der Studierenden untereinander als auch mit der PSE wird das PSE-Direktorium damit beauftragt, eine Kultusgruppe (u.a. mit Studierendenverterter:innen) zu gründen. Die Arbeit der Kultusgruppe soll darin bestehen, gemeinsame Veranstaltungen und Exkursionen zu organisieren sowie Teilnahmen an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu etablieren.

2. Hochschulübergreifende curriculare Inhalte und Strukturen

2.1 Überschneidungsfreier Besuch von PSE-Lehrveranstaltungen am Montagvormittag

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass ein überschneidungsfreier Besuch von PSE-Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule nur selten und schon gar nicht systematisch gelingt. Für einen überschneidungsfreien Besuch von PSE-Veranstaltungen wird deshalb der Montagvormittag (8 bis 13 Uhr) für PSE-Veranstaltungen über das gesamte Lehramtsstudium im BA und MA geblockt. Am Montagvormittag dürfen also keine anderen Lehrveranstaltungen in den Studiengängen für das Lehramt Sek I und Gymnasium stattfinden.

2.2 Verpflichtende gemeinsame Lehrveranstaltungen der Universität Stuttgart und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Im Bereich der Fachwissenschaft sind mindestens zwei für alle PSE Studierenden verpflichtende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 3 ECTS im Bachelor- und Masterstudium (gesamt 6 ECTS) vornehmlich von der Universität Stuttgart auszubringen. Alternativ

können jeweils zwei andere auf das Lehramt bezogene Lehrveranstaltungen als „Insellösung" im weiteren Verlauf des Studiums ausgebracht werden.
Im Bereich der Fachdidaktik sind ebenfalls zwei für alle PSE Studierenden verpflichtende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 3 ECTS im Bachelor- und Masterstudium (gesamt 6 ECTS) vornehmlich von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg auszubringen. Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben wie bei den verpflichtenden Lehrveranstaltungen in den Fachwissenschaften.
Die neu eingerichteten Fachteams erhalten den Auftrag, geeignete fachwissenschaftliche und fachdidaktische Veranstaltungen im Curriculum zu identifizieren und zu begutachten und diese gemeinsam ggf. auf die jeweiligen übergreifenden Bedarfe anzupassen. Alternativ sollen neue Veranstaltungen konzipiert werden.
Mindestens eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Lehrveranstaltung soll so früh wie möglich im Studium platziert werden, damit die Studierenden schon in der Studieneingangsphase die PSE mit ihren Kooperationshochschulen kennenlernen können.

3. Hochschulübergreifende administrative Prozesse und IT-Strukturen

3.1 Doppelimmatrikulation vs. Registrierung

Das Verfahren der Doppelimmatrikulation ist per LHG für gemeinsam eingerichtete Studiengänge mit gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) geregelt. Anwendung findet es zudem bei den Lehramtsstudiengängen, deren Teilstudiengänge an zwei unterschiedlichen Hochschulen absolviert werden. Da derzeit keine studiengangsbezogene Kooperationsform zwischen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Universität Stuttgart vorliegt, ist die Doppelimmatrikulation nicht möglich.
Ein wechselseitiger Austausch von bestimmten Lehrveranstaltungen und/oder Modulen kann geregelt stattfinden, wenn die Infrastruktur bereitgestellt und die Verfahren und Systeme gepflegt werden:

- Identifikation von LV, Modulen bzw. Modul-Bündeln
- Aufnahme in die Prüfungsordnungen (bei wesentlichen Änderungen (andere ECTS-Zahl, andere Prüfungsart, anderer Modultitel))
- Vereinfachte Anerkennungsverfahren an der Heimathochschule sollten ermöglicht werden (bspw. können per Regelung in den Prüfungsordnungen fachinhaltlich passende Lehrveranstaltungen oder Module (im Bündel) anerkannt werden (z.B. Fachdidaktik- oder Fachwissenschafts-Bündel)

Sobald die, auf Basis der neuen Kooperationsvereinbarung erstellten, neuen Prüfungsordnungen existieren, sollte das PSE-Direktorium prüfen, inwieweit eine jeweils gegenseitige Einschreibung der Studierenden als Nebenhörer*innen möglich ist.

3.2 Konzept zum Datenaustausch zwischen den Campus-Management-Systemen der beteiligten Hochschulen (Zuständigkeit: PSE Referent:innen)

Eine Implementierung von Schnittstellen zwischen den CMS-Systemen ist derzeit und auch mittelfristig nicht umsetzbar, da den Anbietern keine Ressourcen hierfür zur Verfügung stehen (Auftragssperre)).
Es soll ein Konzept zum Datenaustausch verfasst werden, mit dem Ziel, die analoge „Schein"-Verwaltung zu ersetzen:

- Aufnahme der Lehrveranstaltungen und/oder Module in die CMS-Systeme der anzuerkennenden Hochschule zur Auswahl und Prüfungsanmeldung
- die Studierenden sehen die Angebote der Partnerhochschule in ihrem Campus-Management-System, können es auswählen und sich zur Prüfung anmelden

- die Studierenden sehen die Prüfungsergebnisse der Import-Lehrveranstaltungen bzw. Module in ihrem System
- Aufnahme der Dozierenden als Prüfende – Rollenzuweisung
- der Prüfende hat Zugang zum Partner-CMS-System und kann Prüfungsergebnisse verbuchen

Die PSE-Referent:innen müssen sicher stellen, dass die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen jeweils auch auf Ilias oder Moodle entsprechend freigeben, damit die Studierenden auf weitere Informationen und Unterrichtsmaterialien zugreifen können.

3.3 Sicherstellung von hochschulübergreifenden Zugängen zu Bibliotheken, Mensen etc.

Die Services des Studierendenwerks Stuttgart stehen den Studierenden der anderen PSE-Partner, unabhängig ihrer Heimathochschule offen. Die Studierenden der PH Ludwigsburg können die UB in Stuttgart nutzen. Sie müssen sich dafür einen Ausweis an der Leihstelle der UB (Standort Stadtmitte oder Vaihingen) erstellen lassen. Dann können gedruckte Bestände ausgeliehen und die Fernleihe in Anspruch genommen werden. In den Lesesälen können die Studierenden vor Ort arbeiten und lernen. Die Nutzung der elektronischen Angebote (elektronische Zeitschriften, Literaturdatenbanken, E-Books) kann für Studierende anderer Hochschulen allerdings nur vor Ort an den entsprechenden Rechercheplätzen stattfinden. Angehörigen der Universität Stuttgart können die elektronischen Angebote von ihrem Arbeitsplatz auf dem Campus der Uni und von zuhause über VPN nutzen. Auch der Campuslieferdienst (LEA, kostenloser Aufsatzlieferdienst aus dem Bestand der UB) steht ausschließlich den Angehörigen der Universität zur Verfügung. Die Partnerhochschulen verpflichten sich, weitere Zugangsschwierigkeiten etc. per Workaround-Verfahren zu lösen.